

Begutachtungsentwurf
März 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1826/2-2018

Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer
Privatuniversität für Musik eingerichtet wird (K-PUG)

Allgemeiner Teil

Am 21. Februar 2018 hat das Land Kärnten bei der nach dem Privatuniversitätengesetz und dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zuständigen Behörde, nämlich der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), den Antrag auf Akkreditierung der „Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“ eingebracht. Durch Etablierung eines universitären Kompetenzzentrums mit künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlicher Ausrichtung im Bereich der akademischen Musikausbildung soll das Set an qualitativ hochwertigen, attraktiven und konkurrenzfähigen Studien- und Ausbildungsprogrammen im Land Kärnten sinnvoll ergänzt, die Benachteiligung von Studierenden des bisherigen Landeskonservatoriums im Verhältnis zu Studierenden im tertiären Bildungssektor aufgehoben und eine Abwanderung junger Kärntnerinnen und Kärntner zu anderen Hochschulstandorten vermieden werden. Ferner soll die Möglichkeit bestehen, im Rahmen einer Privatuniversität künstlerische Forschung mit spezieller Schwerpunktsetzung zu betreiben. Von einer Akademisierung des bisherigen Landeskonservatoriums vermag die Kärntner Bevölkerung zu profitieren, daneben sind auch positive Auswirkungen im Alpen-Adria-Raum zu erwarten, insbesondere für Studierende der Nachbarländer Italien und Slowenien.

Zur Erfüllung der institutionellen Akkreditierungserfordernisse hat das Land dafür zu sorgen, dass mit Beginn des Zeitraumes der Akkreditierung die erforderlichen finanziellen, infrastrukturellen und personellen Ressourcen zum Betrieb der künftigen Privatuniversität zur Verfügung gestellt werden. Dies hat das Land in einer Absichtserklärung anlässlich der Antragstellung zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick auf die bestehenden Akkreditierungsvoraussetzungen ist es notwendig, innerhalb der Organisationsgewalt des Landes (Art. 15 Abs. 1 B-VG) durch Erlassung eines Landesgesetzes eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten, um beim Betrieb der künftigen Privatuniversität – voraussichtlich mit Wirkung vom 1. September 2019 – insbesondere die akademische Selbstverwaltung nach dem Modell des Universitätsgesetzes 2002 vollumfänglich zu gewährleisten. Neben der spezifischen Organstruktur sind die Ziele und Aufgaben der Anstalt, die Gebarung und Mittelaufbringung, die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung an der Aufgabenbesorgung sowie die Landesaufsicht gesetzlich zu regeln.

Besonderer Teil

Zu den §§ 1 und 3:

Die vorgeschlagenen §§ 1 und 3, die programmatischen Charakter haben, sprechen „universitätsadäquate Ziele“ und „ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil“ an, die nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung zu einem der Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung durch die AQ Austria gehören.

Die Eingangsbestimmung, die das Gesetzesziel und die leitenden Grundsätze des intendierten Betriebs der Privatuniversität darlegt, bringt zum Ausdruck, dass die zu schaffende Bildungseinrichtung „an Stelle des bisherigen Kärntner Landeskonservatoriums“ treten soll (zu den Motiven siehe den Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Es liegt auf der Hand, dass die verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechte auf Wissenschaftsfreiheit und auf Kunstfreiheit (Art. 17 und Art. 17a StGG) in der Zielbestimmung Eingang finden.

Über das universitäre Profil hinausgehend soll die Anstalt – allerdings nur nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten – den künstlerischen Nachwuchs fördern und aktiv zum Kulturleben des Landes beitragen (§ 3 Abs. 3). Ausdrücklich ausgeschlossen wird, dass „Tätigkeiten zur Verwaltung des Konzerthausbetriebs“ – also die sog. „Konzerthausverwaltung“ des Amtes der Landesregierung

(Konzerthausbetrieb) – zum Aufgabenspektrum der Anstalt zählen. Ferner wird im Licht des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts) in der Formulierung des § 3 Abs. 4 des Entwurfs klargestellt, dass eine Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben seitens des Landes auf die Anstalt erfolgt (dies gilt nach § 20 Abs. 2 letzter Satz auch für den Fall der Fortsetzung des Betriebs des Kärntner Landeskonservatoriums durch die Anstalt bis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Universitätsbetriebs).

Zu § 2:

Nach § 2 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz – PUG muss die Bildungseinrichtung für die Antragstellung zur Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität, für die Dauer der Akkreditierung sowie für die Verlängerung der Akkreditierung u.a. die Voraussetzung erfüllen, dass sie eine juristische Person mit Sitz in Österreich ist. Zwar erscheint nicht ausgeschlossen, dass das Land – wie in der Vorphase der Schaffung der intendierte Bildungseinrichtung – als antragstellender juristische Person auftritt, jedoch ist zu bedenken, dass sich die Organisationsstrukturen der Privatuniversität im Hinblick auf die zu gewährleistende Hochschulautonomie insbesondere an den §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz ausrichten und damit ein spezifisches Gepräge aufweisen müssen (siehe zu dieser Akkreditierungsvoraussetzung die Erläuterungen zu 4 Abs. 1 sowie zu den §§ 5 bis 7). Die gebotene Unabhängigkeit der Organe der Privatuniversität erscheint innerhalb der Organisation des Amtes der Landesregierung und der Verwaltungshierarchie schwerlich realisierbar. Daher soll durch Gesetz eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden, um die Gesetzesziele zu verwirklichen und wesentliche Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllen zu können. Unter den in § 2 Abs. 1 erster Satz verwendeten Anstaltsbegriff fallen Einrichtungen, in denen Sachwerte und persönliche Dienstleistungen bestimmter Art zu einer organisatorischen Einheit zusammengefasst und in dieser Gestaltung dauernd der Erfüllung bestimmter Aufgaben gewidmet sind (vgl. insbesondere VwSlg 12255 A/1986 und VwSlg 15275 A/1999).

Die Anstalt führt nach § 2 Abs. 1 letzter Satz (subsidiär) die vorläufige Bezeichnung „Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität für Musik“, sodann jedoch für die Dauer der Akkreditierung die im Akkreditierungsbescheid gemäß § 24 Abs. 7 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz festgelegte Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung (geplante Bezeichnung „Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“).

Der vorgeschlagene § 2 Abs. 2 betreffend Führung des Landeswappens, auch in Siegel- und Stempelform, folgt den Regelungen für andere Landesanstalten (z.B. Kärntner Beteiligungsverwaltung, Kärntner Landesarchiv, Kärntner Landesmuseum, Kärntner Verwaltungsakademie).

Im Rahmen ihrer Rechtsträgerschaft und Privatrechtsfähigkeit soll es der Anstalt möglich sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften, Stiftungen und Vereine zu gründen (§ 2 Abs. 3).

Zu § 4:

Nach § 14 Abs. 5 lit. b der (vom Board der AQ Austria erlassenen) Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) müssen Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität hinsichtlich der Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben internationalen Standards entsprechen, wie sie insbesondere in den §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen, und die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten. Der vorgeschlagene § 4 Abs. 1 fasst die Hauptorgane der Anstalt, die in den folgenden §§ 5 bis 7 in Anlehnung an das Universitätsrecht des Bundes geregelt werden, zusammen (siehe dazu näher die Erläuterungen zu den §§ 5 bis 7). Zugleich wird die Möglichkeit berücksichtigt, dass in der vom Senat auf Vorschlag des Rektors zu erlassenden Satzung weitere Organe vorgesehen werden können (siehe § 9 Abs. 1 Z 2 und 3).

§ 4 Abs. 2 definiert allgemeine Funktionsvoraussetzungen, wobei die Kriterien des Hauptwohnsitzes und der österreichischen Staatsbürgerschaft ausschließlich für den nach § 5 Abs. 1 Z 1 dem Rat angehörenden Bildungsreferenten gelten (siehe Art. 47 Abs. 1 letzter Satz Kärntner Landesverfassung – K-LVG, wonach die Mitglieder der Landesregierung zum Landtag wählbar sein müssen). Ansonsten besteht eine allgemeine Funktionsvoraussetzung lediglich in der Nichterfüllung eines Ausschlussgrundes von der Wählbarkeit infolge qualifizierter strafgerichtlicher Verurteilung. Hinsichtlich der Wählbarkeit zum Kärntner Landtag bestimmt § 39 der Kärntner Landtagswahlordnung – K-LTWO, LGBl. Nr. 191/1974, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 25/2017, Folgendes:

„(1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Kärnten den Hauptwohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs. 3 B-VG haben und nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Der Ausschluss von der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.“

Zu den §§ 5 bis 7:

Nach der von der AQ Austria herausgegebenen „Handreichung zur Auslegung des § 14 Abs. 5 lit. b PU-AkkVO: Organisationsstruktur an Privatuniversitäten“ bedürfen die universitären Freiheiten einer strukturellen Absicherung in der Governance der Privatuniversität: „Die innere Verfasstheit der Hochschulen und hier insbesondere ihre Organisation und Leitungsstrukturen sind so auszugestalten, dass die universitären Freiheiten uneingeschränkt für die Universitätsangehörigen gewährleistet sind. Dies ist im Sinne der Privatuniversitäten unerlässlich, um allen Lehrenden und Forschenden geeignete Rahmenbedingungen für eine qualitätsvolle und an akademischen Standards orientierte Arbeit zu ermöglichen.“ Im Sinne dieser Handreichung ist es unverzichtbar, dass zwischen dem Rechtsträger und der Hochschule ein ausgewogenes institutionelles Verhältnis besteht und die Hochschule, ihre Organe und Mitglieder gegen wissenschaftsfremde Einflüsse Dritter geschützt werden. Die für Rechtsträger konstitutive Rechtsgrundlage muss mit der Grundordnung oder Satzung der Hochschule übereinstimmen, in der die Organe der Hochschule sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sowie sämtliche Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung eindeutig und transparent geregelt werden. Die akademischen Organe müssen auf allen Ebenen über hinreichende Kompetenzen in sämtlichen akademischen Belangen verfügen. Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule muss das Recht besitzen, bei Entscheidungen des Rechtsträgers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Der Rechtsträger muss das Recht besitzen, bei akademischen Entscheidungen, die seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einlegen zu können, da er auch die finanziellen Ressourcen sicherzustellen hat.

Um die erwähnte Übereinstimmung der Organisationsgrundlagen – Landesgesetz einerseits und Satzung der Privatuniversität andererseits – sicherzustellen, legen die vorgeschlagenen §§ 5 bis 7 als Anstaltsorgane jene Organe fest, die in dem im Akkreditierungsverfahren eingereichten Satzungsentwurf vorgesehen sind (zur Satzung siehe die Erläuterungen zu § 9). Hierbei lehnen sich die Organisationsvorschriften in wesentlichen Punkten an die §§ 20 bis 25 Universitätsgesetz 2002 an, wie dies nach § 14 Abs. 5 lit. b der (vom Board der AQ Austria erlassenen) Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) verlangt wird. Nach der erwähnten „Handreichung“ der AQ Austria soll die Organstruktur aus „drei zentralen Governance-Funktionen“ bestehen, die im vorliegenden Gesetzesentwurf in den Funktionen des Rates, des Senates und des Rektors zum Ausdruck kommen.

Unter Bedachtnahme auf die „Handreichung“ der AQ Austria soll der Rat gemäß § 5 das „Organ zur strategischen Steuerung“, d.h. der „zentrale Ort der Kommunikation aller strategischen Hochschulangelegenheiten“ bilden. Dies kommt insbesondere in der Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag sowie über den Entwicklungs- und Organisationsplan zum Ausdruck, ferner in der Genehmigung von Beschlüssen des Senates betreffend die Errichtung von Instituten. Abseits der Zuständigkeiten des Rates ist anzumerken, dass der Landesregierung mit der Genehmigung des Jahresvoranschlags einschließlich des Dienstpostenplans (§ 11 Abs. 1) ein wesentliches Instrument zur Verfügung steht, um die Entwicklung der Anstalt in strategisch-wirtschaftlicher Hinsicht zu steuern. Nach der „Handreichung“ hat das Kollegialorgan aus „Persönlichkeiten mit Expertise“ zu bestehen, die sowohl die „Interessen des Rechtsträgers (...)“ als auch die akademischen Interessen angemessen vertreten“, allerdings dürfen die „vom Rechtsträger entsandten Mitglieder (...) nicht die Mehrheit stellen.“ Diesen Vorgaben will § 5 Abs. 1 Rechnung tragen.

Der Senat gemäß § 6 soll nach der erwähnten „Handreichung“ als das „Organ der akademischen Selbstverwaltung“ und daher als „der zentrale Ort der hochschulinternen Kommunikation aller

akademischen Angelegenheiten“ fungieren: „Ihm obliegen Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte in allen akademischen Belangen und der inhaltlichen Gestaltung von Forschung und Lehre, sowie insbesondere bei der Bestellung der universitären Organe (siehe auch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 17.101).“ Wesentliche Aufgaben bestehen in der Satzungsgebung, der Erlassung und Änderung der Curricula sowie in der der Mitwirkung an Berufungs-, Besetzungs- und Habilitationsverfahren. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Senats verlangt die AQ in ihrer „Handreichung“ u.a., dass die „für die Erfüllung der universitären Kernaufgaben zuständigen Gruppierungen vertreten sein müssen“. Diesen Vorgaben will § 6 Abs. 1 Rechnung tragen.

Nach der „Handreichung“ der AQ Austria kann ein monokratisches oder kollektives Leitungsorgan eingerichtet werden, dem „operative Kompetenzen“ und zwingend die folgenden Zuständigkeiten zuzuordnen wären: Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen für Satzungsänderungen, ferner des Entwurfs eines Entwicklungs- und (sofern vorhanden) eines Organisationsplans, jeweils zur Vorlage an das zuständige beschließende Organ. Wird die Personalunion in den Funktionen von Rektor und Geschäftsführer der Trägergesellschaft vorgesehen, ist darauf zu achten, dass dem Rektor die notwendige Ermächtigung zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere mittels Weisungsfreistellung, eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sind die Aufgaben des Rektors und der Geschäftsführung transparent zu trennen. Der Rektor und gegebenenfalls weitere Mitglieder einer kollektiven Hochschulleitung werden nach Ausschreibung der Position entweder durch das Organ zur strategischen Steuerung aus einem Dreivorschlag des Organs der akademischen Selbstverwaltung oder durch das Organ der akademischen Selbstverwaltung aus einem Dreivorschlag des Organs zur strategischen Steuerung gewählt. Entsprechend den Vorgaben der „Handreichung“ sieht § 7 als monokratisches Leitungsorgan den Rektor vor, dem neben operativen Aufgaben für die Privatuniversität auch Aufgaben der Verwaltung der Anstalt obliegen. Für die Einbindung eines ausgegliederten Rechtsträgers in den Weisungszusammenhang mit der Landesregierung bedürfte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung (vgl. VfSlg. 15.964/2000), die im vorliegenden Entwurf grundsätzlich fehlt. Eine Weisungsbindung der Anstalt und – innerhalb seines Wirkungsbereiches – des Rektors besteht allerdings bloß in vereinzelt Angelegenheiten im Rahmen der Fach- und Finanzaufsicht der Landesregierung, die § 16 Abs. 5 ausdrücklich und in klar abgegrenzter Weise aufzählt (Antragstellung zur Erlangung der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung als Privatuniversität; Personalangelegenheiten, soweit sie Landesbedienstete betreffen; Gestaltung der Form und Gliederung des Rechnungswesens). In anderen Angelegenheiten besteht kein Weisungszusammenhang mit der Landesregierung. Hinsichtlich der Organkreation bestimmen § 7 Abs. 3 und 4, dass der Rektor nach öffentlicher Ausschreibung der Funktion vom Rat aus einem Dreivorschlag des Senates für eine fünfjährige Funktionsperiode zu bestellen ist.

Da insbesondere der Kunst-, Lehr- und Forschungsbetrieb der Privatuniversität als gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art nach den §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung ausgestaltet werden soll, sind zur Erlangung der Gemeinnützigkeit entsprechende Statuten vorgesehen. Die Zuständigkeit zur Erlassung oder Änderung der Statuten soll dem Rat auf Grund eines Entwurfs des Rektors zukommen (§ 5 Abs. 10 Z 17 und § 7 Abs. 1 Z 16), allerdings soll in der Übergangsphase die Landesregierung zuständig sein (§ 20 Abs. 8).

Zu § 8:

Als Vertretungsorgan des Rektors im Fall der Verhinderung sowie des vorzeitigen Ausscheidens aus der Funktion wird der Vizerektor vorgesehen, der vom Rat aufgrund eines Vorschlages des Rektors nach Anhörung des Senates für die Dauer der Funktionsperiode des Rektors zu bestellen ist. Für den Vizerektor gelten die Vorschriften über das Anforderungsprofil, das Ausschreibungserfordernis und die Abberufungsgründe für den Rektor sinngemäß (Verweisung auf § 7 Abs. 4 und 6). Zur Vertretung des Vizerektors darf in der Satzung ein Organ bestimmt werden. Dem Vizerektor dürfen nach § 7 Abs. 7 bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen werden.

Zu § 9:

Nach § 4 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz – PUG hat jede Privatuniversität durch Erlassung einer Satzung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften festzulegen. Die Satzung hat die Prinzipien der Hochschulautonomie zu achten und den internationalen universitären Standards zu entsprechen. Die Satzung ist zu veröffentlichen. Die Satzung hat insbesondere die in § 4 Abs. 2 Privatuniversitätengesetz vorgesehenen Inhalte aufzuweisen. Nach § 2 Abs. 1 Z 3 PUG muss für die Antragstellung zur Erlangung der Akkreditierung als Privatuniversität, für die Dauer der Akkreditierung sowie für die Verlängerung der Akkreditierung die Bildungseinrichtung einen Satzungsentwurf gemäß § 4 Abs. 2 PUG vorlegen § 14 Abs. 5 lit. c der (vom Board der AQ Austria erlassenen)

Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) sieht Folgendes vor: „Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die öffentlich leicht zugänglich ist und jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution
- Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben
- Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
- Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten
- Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien
- Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)
- Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).“

Nach der seitens der AQ Austria herausgegebenen „Handreichung zur Auslegung des § 14 Abs. 5 lit. b PU-AkkVO: Organisationsstruktur an Privatuniversitäten“ ist das „Organ der akademischen Selbstverwaltung (an öffentlich-rechtlichen Universitäten der Senat)“ zur „Erlassung und Änderung der Satzung, soweit akademische Belange berührt sind, auf Vorschlag des Leitungsorgans oder des Rektors/der Rektorin“ berufen, ansonsten jedoch das „Organ zur strategischen Steuerung (an öffentlich-rechtlichen Universitäten der Universitätsrat) [...] „soweit wirtschaftliche oder strategische Interessen berührt sind“.

Der vorgeschlagene § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 7 Z 1 begründet die (ausschließliche) Zuständigkeit des Senates zur Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des Rektors, u.a. „auf der Grundlage dieses Gesetzes“. Strategische und wirtschaftliche Vorgaben, die bei Erlassung und Änderung der Satzung zu berücksichtigen sind, resultieren insbesondere aus dem vom Rat beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und allfälliger Nachtragsvoranschläge sowie dem vom Rat beschlossenen Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der entsprechenden Budget- und Bedarfsberechnung (siehe § 4 Abs. 1 Z 7 und 8 und § 11). Ferner kommt im Hinblick auf die Satzungsgebung auch die Landesaufsicht zum Tragen (siehe insbesondere § 16 Abs. 4 und 5).

§ 9 Abs. 2 und 3 regeln die Kundmachung der Satzung und ihrer Änderungen.

Zu § 10:

Evaluierungen bilden eine wesentliche Komponente des Qualitätsmanagements. Zwar erfolgt die nähere Regelung des Qualitätsmanagementsystems in der Satzung der Privatuniversität (siehe § 9 Abs. 1 Z 6), jedoch ist gesetzlich gefordert, dass sich die Evaluierung kontinuierlich auf Aufgaben, Leistungen und Infrastruktur der Privatuniversität sowie auf die Leistungen der Lehrenden bezieht. Durch zwingende Anwendung international üblicher Evaluierungsmethoden kann die Akzeptanz der Ergebnisse im internationalen Kontext sichergestellt werden. Die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems obliegt dem Rektor (siehe § 7 Abs. 1 Z 11). Die Ergebnisse der Evaluierungen sind bei den Entscheidungen der Universitätsorgane zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Der 3. Abschnitt des Entwurfs hat die „Gebarung und Mittelaufbringung“ der Anstalt zum Gegenstand. Nach dem vorgeschlagenen § 11 Abs. 1 ist die Anstalt dazu verhalten, bis zum 30. April eines Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr einen Jahresvoranschlag sowie bis zum 1. März des Folgejahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Für den Fall, dass die Anstalt der Landesregierung nicht rechtzeitig einen Jahresvoranschlag zur Genehmigung vorlegt, trifft § 11 Abs. 2 eine Ersatzregelung.

Nach § 11 Abs. 3 sollen für die Anstalt die Kriterien der Rechnungshofprüfung als (Mindest-) Grundsätze für die Gebarung der Anstalt gelten. Zum Zweck der „möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage des Landes“ bei der Haushaltsführung (Art. 63 Abs. 2 K-LVG) sind aus Gründen der Einheitlichkeit Form und Gliederung des Rechnungswesens der Anstalt entsprechend der – im Rahmen der Finanzaufsicht erteilten – Weisung der Landesregierung zu gestalten.

Durch § 11 Abs. 4 wird die Kosten- und Leistungsrechnung als Grundlage für die Erstellung des Jahresvoranschlages und für die Gebarung der Anstalt vorgesehen. Die „Kosten- und Leistungsrechnung“ bildet den Kernbereich eines Systems des Controlling, um der Leitung der Anstalt Informationen aufzubereiten und bereitzustellen, die zur Steuerung der Effektivität (Erbringung der „richtigen“

Leistungen), der Effizienz (Wirtschaftlichkeit der Aufgabenbesorgung) und des Finanzmittelbedarfs (Sorge um die finanziellen und personellen Ressourcen) erforderlich sind.

Zu § 12:

Die finanziellen Ressourcen der Anstalt sollen aus jährlichen Mitteln des Landes sowie aus sonstigen Einnahmen (insbesondere aus Studien- und Lehrgangsgebühren sowie Drittmitteln) gespeist werden. Steuerungsinstrumente für die Landesfinanzierung sind der von der Landesregierung zu genehmigende Jahresvoranschlag der Anstalt einerseits (siehe § 11 Abs. 1), andererseits der Abschluss einer zumindest dreijährigen Finanzierungsvereinbarung mit der Landesregierung (hinsichtlich der Zuständigkeiten siehe auch § 5 Abs. 10 Z 16 und § 7 Abs. 1 Z 14). Zu berücksichtigen ist, dass anlässlich der Antragstellung auf Akkreditierung der „Gustav Mahler Privatuniversität für Musik“ bereits ein Finanzierungsplan vorgelegt worden ist, um entsprechend der Vorgabe des § 14 Abs. 6 lit. a Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darzulegen. Eine Pflicht, sich um die Akquisition von Drittmitteln zu bemühen, wird ausdrücklich statuiert.

Zu § 13:

Nach § 14 Abs. 6 lit. b und c der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung muss die Privatuniversität über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung verfügen, um die Anforderungen der Studien bzw. der Forschungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können; die Verfügungsberechtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist nachzuweisen. Der vorgeschlagene § 13 verpflichtet die Landesregierung, der Anstalt die erforderliche räumliche Ausstattung aufgrund eines Mietvertrages zur Verfügung zu stellen. Daneben stellt der vorgeschlagene § 20 Abs. 6 hinsichtlich der erstmaligen sachlichen Ausstattung der Anstalt sicher, dass das bisherige Inventar (körperliche Sachen) des Kärntner Landeskonservatoriums auf die Anstalt übergeht. Für die weitere sachliche Ausstattung der Anstalt hat der Rektor im Rahmen der Verwaltung der Anstalt aufgrund des Jahresvoranschlages Sorge zu tragen.

Zu § 14:

Als Geschäftsjahr der Anstalt wird nicht das Studienjahr, sondern – im Hinblick auf die Synchronisierung mit der Budgetplanung des Landes und dem Landesvoranschlag – das Kalenderjahr festgelegt.

Zu § 15:

Der vorgeschlagene § 15 hat die (fakultative) Mitwirkung des Amtes der Landesregierung an der Besorgung der Aufgaben der Anstalt zum Gegenstand. Die Begründung der Verpflichtung des Amtes zur Aufgabenbesorgung bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Rektor und der Landesregierung. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Aufgabenbesorgung im Interesse der Effizienz gelegen ist. Von besonderer Bedeutung ist im gegebenen Zusammenhang das Kriterium der „Kostensparnis“: Eine Mitwirkung des Amtes der Landesregierung bei der Besorgung einzelner Aufgaben wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn andernfalls aufwändige Verwaltungsstrukturen im Rahmen der Anstalt geschaffen werden müssten, um die betreffenden Aufgaben ordnungsgemäß erledigen zu können. Als solche Aufgaben kommen etwa die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, die Besorgung des Buchhaltungs- und Rechnungsdienstes einschließlich der Personalverrechnung, die Fort- und Weiterbildung der Bediensteten der Anstalt und die Betreuung der automationsunterstützten Datenverarbeitung in Betracht.

Zu § 16:

In Anlehnung an bestehende Organisationsvorschriften für sonstige Rechtsträger unterstellt § 16 die Anstalt der Aufsicht des Landes und legt fest, dass die Aufsicht von der Landesregierung wahrzunehmen ist. Die Aufsicht gliedert sich in eine Fachaufsicht und eine Finanzaufsicht (Abs. 2). In den Abs. 3 bis 5 werden die jeweiligen Aufsichtsziele sowie Aufsichtsmittel geregelt. Abs. 6 trifft eine spezifische Regelung für den Fall, dass dem Rechnungsabschluss die Genehmigung versagt worden ist.

Mit der Schaffung eines Rechtsträgers außerhalb der Verwaltungsorganisation des Landes sind zwangsläufig ein größerer Gestaltungsspielraum und ein höheres Maß an Eigenverantwortung verbunden. Mit den Mitteln der Aufsicht soll erreicht werden, dass die Aufgabenbesorgung durch den ausgegliederten Rechtsträger im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der sonstigen öffentlichen Verwaltung erfolgt. Jede Aufsichtstätigkeit setzt voraus, dass dem Träger der Aufsicht die Möglichkeit

zukommt, sich Kenntnis von jenen Umständen zu verschaffen, die den Gegenstand der Aufgabenbesorgung durch den ausgegliederten Rechtsträger bilden. Erst wenn dies sichergestellt ist, hat die Aufsichtsbehörde überhaupt die Möglichkeit, durch entsprechende Aufsichtsmaßnahmen einen mit den Aufsichtszielen im Einklang stehenden Zustand sicherzustellen. Innerhalb der Aufsicht wird zwischen der Beobachtungs- und der Berichtigungsfunktion unterschieden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Beobachtungsfunktion der Aufsicht beinhaltet § 16 Abs. 5 nähere Regelungen über die Verpflichtung der Anstalt, Auskünfte zu erteilen und Berichte über die Besorgung der der Anstalt zugewiesenen Aufgaben zu erstatten.

Wenn Aufsichtsregelungen für ausgegliederte Rechtsträger über den traditionellen aufsichtsrechtlichen Mechanismus hinaus auch die Befugnis der Landesregierung zur Erteilung von Weisungen (allgemein und im Einzelfall) normieren, geschieht dies, um der Verantwortlichkeit der politischen Entscheidungsträger für die künftige Aufgabenbesorgung Rechnung zu tragen und eine Rückkoppelung zum obersten Organ herzustellen; zum anderen soll sichergestellt werden, dass die öffentlichen Aufgaben durch den ausgegliederten Rechtsträger in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Landesverwaltung wahrgenommen werden. Jedoch wird abweichend von sonstigen Aufsichtsregelungen das Weisungsrecht der Landesregierung im Verhältnis zur vorliegenden Anstalt auf bestimmte Fälle eingeschränkt, um die Autonomie der Privatuniversität, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre voll zu wahren und nicht in Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung einzugreifen. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich der Landesregierung eingeräumte Diensthöhe (Art. 21 Abs. 3 letzter Satz B-VG, Art. 59 K-LVG) wird ein Weisungsrecht in Personalangelegenheiten vorbehalten, soweit sie zugewiesene Landesbedienstete betreffen (also nicht betreffend Dienstnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zur Anstalt selbst stehen). Weiters soll der Rektor hinsichtlich der (nach bundesgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen) Antragstellung zur Erlangung der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung als Privatuniversität gegenüber der Landesregierung (dem zuständigen politischen Referenten) weisungsgebunden sein. Dies deshalb, weil die Errichtung und der Betrieb einer Privatuniversität für Musik strategische Bedeutung haben und die Zweckbestimmung der Anstalt betreffen. Im Rahmen der Finanzaufsicht besteht überdies eine Weisungsbefugnis der Landesregierung hinsichtlich der Gestaltung von Form und Gliederung des Rechnungswesens (siehe dazu bereits zu § 11 Abs. 3 und die Erläuterungen hiezu).

Zu § 17:

Die Befreiung von landesgesetzlichen Verwaltungsabgaben erfolgt im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes – K-LVAG (arg. „sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist“) – wie in vergleichbaren Fällen – deshalb, weil es sich bei der Anstalt um einen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger im Sinne des Art. 70 Abs. 2 Z 2 K-LVG handelt, dessen finanzielle Mittel u.a. aus jährlichen Zuwendungen des Landes aufgebracht werden (siehe § 12 Abs. 1 Z 1).

Zu § 18:

Die „salvatorische Klausel“ des § 18, die zu rechtskonformer Auslegung des Gesetzes verpflichtet, soll verdeutlichen, dass der Landesgesetzgeber keine Anordnungen treffen will, die über die Kompetenz des Landes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG hinausgehen (vgl. etwa VfSlg. 13.234/1992).

Zu § 19:

§ 19 statuiert das Gebot, bei der Anwendung dieses Gesetzes jeweils die geschlechtsspezifische Form von Funktionsbezeichnungen zu verwenden (siehe im Übrigen bereits Art. 37 K-LVG).

Zu § 20:

§ 20 beinhaltet Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen. Die Anstalt soll ihre Haupttätigkeit, Studien und Lehrgänge im Bereich der Musik in künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlicher Ausrichtung anzubieten, plangemäß grundsätzlich am 1. September 2019 aufnehmen können, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die für den Betrieb der Privatuniversität erforderliche Akkreditierung vorliegt. Allerdings ist geplant, dass die Anstalt – zeitlich vorgelagert zur Aufnahme des Betriebs der Privatuniversität – bereits mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstehen wird, um – soweit möglich – die erforderlichen organisatorischen und personellen Vorbereitungen treffen zu können. Besondere Übergangsregelungen gelten für die Zeit bis zur Konstituierung des Rates und des Senates sowie bis zur Erlassung der Satzung durch den Senat (§ 6

Abs. 7 Z 1 i.V.m. § 9). In der Übergangsphase wird der Rektor den Antrag zur Erlangung der Akkreditierung der (nunmehr errichteten) Anstalt als Privatuniversität nach bundesgesetzlichen Bestimmungen – also den Antrag auf Akkreditierungsänderung – stellen können (§ 7 Abs. 1 Z 3). Weitere Übergangsbestimmungen sollen dazu dienen, die Aufnahme eines reibungslosen Betriebes der Anstalt zu gewährleisten sowie in der Person des Rektors die nötige Kontinuität und Expertise für das Organisations- und Projektmanagement in der Gründungsphase der Privatuniversität und im Übergang aus der bisherigen Bildungsinstitution sicherzustellen. Ferner sollen die für die Erstaussstattung der Anstalt erforderlichen Sachmittel eingebracht werden (siehe auch die Erläuterungen zu § 13).

§ 20 Abs. 7 enthält ausdrückliche Regeln über die Personalgestaltung, wobei im Licht des Art. 34 Budgetbegleitgesetz 2001 (steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Körperschaften öffentlichen Rechts) festzuhalten ist, dass die Dienstzuweisung des vorhandenen Landespersonals bloß eine vorübergehende bzw. auslaufende Maßnahme darstellt und der Gestellungsnehmer gesetzlich zur Annahme der Gestellung verpflichtet wird, während bei Neuaufnahmen bzw. Nachbesetzung ausschließlich der ausgliederte Rechtsträger (Anstalt) als Arbeitgeber auftritt.

Zur Übergangsbestimmung des § 20 Abs. 8 siehe die Ausführungen zu den §§ 5 bis 7.

Finanzielle Auswirkungen

Seitens der Abteilung 6 – Bildung und Sport des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens mit Schreiben vom 11. Oktober 2018, Zl. 06-KLK-Budg-60/2018-2018, Folgendes ausgeführt:

Durch die Akademisierung entstehen im Zeitraum 2019 bis 2024 Mehrkosten aufgrund folgender Faktoren bzw. Investitionen:

- Investitionen in das Hochschulinformationssystem
Zur Abwicklung des Studienbetriebes ist die Entwicklung eines Hochschulverwaltungssystems basierend auf dem bestehenden System erforderlich.
- Investitionen in den Ausbau der Bibliothek
Eine zeitgemäße Adaptierung und der Ausbau der Bibliothek für den Universitätsbetrieb ist erforderlich.
- Instrumentenankauf
Bisher waren kostenintensive Instrumentenkäufe (z.B. Konzertflügel, Schlagwerk) nicht Teil des jährlichen Sachbudgets für das Konservatorium, sondern wurden über Sonderfinanzierungen getätigt. In der Kalkulation werden diese Kosten nun jährlich berücksichtigt.
- Kosten für Forschung
Das Konservatorium war bisher nicht in der Forschung tätig. Dieser Bereich kommt beim Betrieb der Universität neu dazu.
- Wissenschaftliches Personal
Einrichtung von Stellen für Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen bzw. Assistenzprofessoren/Assistenzprofessorinnen
- Nicht wissenschaftliches Personal
Einrichtung von Stellen in der Universitätsverwaltung (Studienservice, Forschungsservice, Qualitätsmanagement, Recht, Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Sekretariat, Fachpersonal)

Gesamt stellt sich der Kostenaufwand für den Zeitraum 2019 bis 2024 wie folgt dar:

Kostenvergleich: Privatuniversität zu Konservatorium in akademischer Kooperation (2019-2024)						
Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Privatuniversität Gesamtkosten	8.139.109,39	8.525.777,27	8.795.417,78	8.677.827,96	8.677.744,82	8.888.350,45
Konservatorium in akadem. Kooperation Gesamtkosten	7.826.184,20	8.006.476,30	8.190.763,21	8.404.857,29	8.563.473,72	8.761.930,57
Mehrkosten	312.925,19	519.300,97	604.654,57	272.970,67	114.271,10	126.419,88

Zur Kostenschätzung wird weiters auf die beiliegende Anlage 09.3 des Akkreditierungsantrages verwiesen.

Kostenschätzung Übersicht

GUSTAV MAHLER Privatuniversität 2018-2025

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Summe Personalkosten	7.016.277,27	7.686.109,99	8.139.477,27	8.409.117,78	8.267.327,96	8.267.244,82	8.477.850,45	8.665.660,91
Forschung		50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Sachausgaben	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00
Bibliothek		20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Instrumente		70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
Infrastruktur	140.000,00	70.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00	40.000,00
Academy Five & STV	40.000,00	30.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Reisekosten		6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00	6.000,00
Stipendien	1.800,00		1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1.800,00
Akkreditierung	116.100,00							
Mieten, Betriebskosten	356.000,00	371.000,00	371.000,00	371.000,00	371.000,00	371.000,00	371.000,00	371.000,00
Summe Sachausgaben und Steuern	885.100,00	848.200,00	810.000,00	810.000,00	810.000,00	810.000,00	810.000,00	810.000,00
Einnahmen STGB	- 350.000,00	- 350.000,00	- 350.000,00	- 350.000,00	- 350.000,00	- 350.000,00	- 350.000,00	- 350.000,00
Einnahmen sonstige	- 6.000,00	- 21.000,00	- 49.500,00	- 49.500,00	- 49.500,00	- 49.500,00	- 49.500,00	- 49.500,00
AMS Zuschuss	- 24.200,00	- 24.200,00	- 24.200,00	- 24.200,00	- 24.200,00	- 24.200,00	- 24.200,00	- 24.200,00
Summe Einnahmen	- 380.200,00	- 395.200,00	- 423.700,00	- 423.700,00	- 399.500,00	- 399.500,00	- 399.500,00	- 399.500,00
GESAMMTAUSGABEN	7.521.177,27	8.139.109,99	8.525.777,27	8.795.417,78	8.677.827,96	8.677.744,82	8.888.350,45	9.076.160,91

Konservatorium 2018-2025 in akad. Kooperation

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Summe Personalkosten	7.016.277,27	7.191.684,20	7.371.476,30	7.555.763,21	7.744.657,29	7.938.273,72	8.136.730,57	8.340.148,83
Akademische Kooperationen	-	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00	300.000,00
Instrumente	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	35.000,00	35.000,00	35.000,00
Raumadaptierung	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
Academy Five & STV	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
Reisekosten	1.500,00	1.500,00	2.000,00	2.000,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Stipendien	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
Mieten, Betriebskosten	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00
Summe Sachausgaben	714.700,00	1.014.700,00	1.015.200,00	1.015.200,00	1.016.200,00	981.200,00	981.200,00	981.200,00
Einnahmen STGB	-350.000,00	-350.000,00	-350.000,00	-350.000,00	-350.000,00	-350.000,00	-350.000,00	-350.000,00
Einnahmen sonstige	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00	-6.000,00
AMS Zuschuss	-24.200,00	-24.200,00	-24.200,00	-24.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Einnahmen	-380.200,00	-380.200,00	-380.200,00	-380.200,00	-356.000,00	-356.000,00	-356.000,00	-356.000,00
GESAMMTAUSGABEN	7.350.777,27	7.826.184,20	8.006.476,30	8.190.763,21	8.404.857,29	8.563.473,72	8.761.930,57	8.965.348,83

Kostenvergleich Konservatorium in akad. Kooperation - Privatuniversität 2018-2025

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Privatuniversität Gesamtkosten	7.521.177,27	8.139.109,39	8.525.777,27	8.795.417,78	8.677.827,96	8.677.744,82	8.888.350,45	9.076.160,91
Konservatorium in Kooperation Gesamtkosten	7.350.777,27	7.826.184,20	8.006.476,30	8.190.763,21	8.404.857,29	8.563.473,72	8.761.930,57	8.965.348,83
Differenz PU zu Konse i. Koop.	170.400,00	312.925,19	519.300,97	604.654,57	272.970,67	114.271,10	126.419,88	110.812,08

KONSE GESAMTKOSTEN bei Auslaufen

(0% Nachbesetzung)

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Personalkosten	k.A.	6.398.329,72	6.139.770,66	6.182.669,16	5.873.676,21	5.594.707,51	5.767.200,01	5.588.334,23
Index 2,5% und Einnahmefall (Stud.beiträge)	k.A.	207.199,00	207.199,00	207.230,00	281.199,00	281.199,00	281.199,00	281.199,00
Sachkosten	k.A.	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00	231.200,00
Mieten	k.A.	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00	356.000,00
Gesamtkosten	k.A.	7.192.728,72	6.934.169,66	6.977.099,16	6.742.075,21	6.463.106,51	6.635.599,01	6.456.733,23